Stadtwerke München

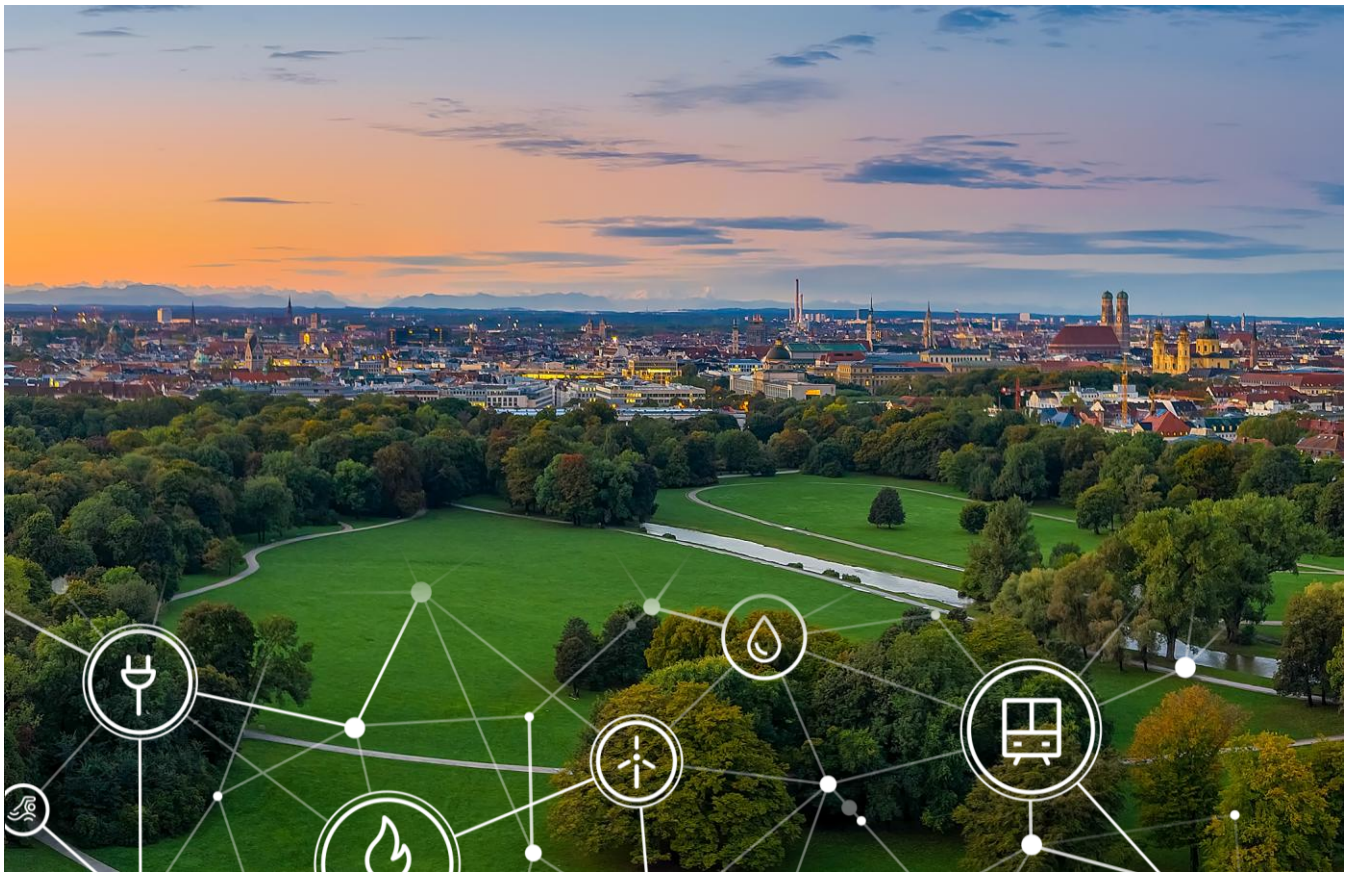

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

1. Vereinfachung und Beschleunigung der Errichtung und des Betriebs von Wasserfernleitungen, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 3

2. UVP-Erleichterung für den standortnahen Masttausch bei Freileitungen beibehalten und mit § 43f EnWG harmonisieren 5

3. Leitungsänderungsvorhaben, die den Transport von Strom aus EE-Anlagen sicherstellen sollen, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens auszunehmen, § 43 EnWG 7

Die Stadtwerke München (SWM) begrüßen die Zielsetzung des UVP-Anpassungsgesetzes, das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unionsrechtskonform weiterzuentwickeln und zugleich Planungs- und Genehmigungsverfahren für umwelt- und klimaschutzdienende Änderungsvorhaben zu beschleunigen. Der Referentenentwurf nutzt damit wichtige Spielräume, um regelmäßig umweltverträgliche Modernisierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von zusätzlichem Prüfaufwand zu entlasten. Aus unserer Sicht sollte dieser Ansatz konsequent weitergeführt werden: Beschleunigungspotenziale bestehen insbesondere bei Wasserfernleitungen, Geothermievorhaben, standortnahen Masttauschen sowie bei Änderungen bestehender Stromleitungen zur Integration erneuerbarer Energien. Ziel muss es sein, Versorgungssicherheit, Klima- und Ressourcenschutz sowie eine zügige Umsetzung zentraler Infrastrukturprojekte besser miteinander zu verbinden.

Der Referentenentwurf sollte daher noch folgendermaßen angepasst werden:

1. Vereinfachung und Beschleunigung der Errichtung und des Betriebs von Wasserfernleitungen, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Wasserfernleitungen sind für Versorgungssicherheit, Klimaanpassung und Resilienz der Infrastruktur ebenso systemrelevant wie Strom- oder Gasleitungen. Sie sollten daher nicht hinter den Beschleunigungsinstrumenten des EnWG zurückbleiben.

Im Vergleich zu Energieversorgungsleitungen für Strom und Gas, die den Beschleunigungsnormen der §§ 43 ff. EnWG unterliegen, sind Wasserfernleitungen deutlich benachteiligt. Ein sachlicher Rechtfertigungsgrund dafür, innerhalb der für die Daseinsvorsorge notwendigen überregionalen Leitungsinfrastruktur zu differenzieren, ist nicht ersichtlich. Es fehlt unter anderem an einheitlichen Regelungen zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Anhörungsverfahren, zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung, zur vorzeitigen Besitzeinweisung, zur Duldung von Vorarbeiten, zum vorzeitigen Baubeginn sowie zur aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen. Zudem fehlt eine flexible, an den konkreten Versorgungsbedarfen orientierte Regelungsstruktur für Wasserfernleitungen mit eigenständiger Zulassungsregelung, die sowohl wirtschaftlichen Aspekten als auch der Versorgungssicherheit Rechnung trägt, insbesondere mit Blick auf die ortsnahe beziehungsweise ortsferne Versorgung.

Für Wasserfernleitungen sollte eine eigenständige Beschleunigungsregelung ergänzt werden, durch die zentrale Instrumente der §§ 44 bis 45b EnWG entsprechend anwendbar werden. Dies betrifft insbesondere Vorarbeiten, Duldungspflichten, vorzeitige Besitzeinweisung, vorzeitigen Baubeginn, Konzentrationswirkung und klare Regelungen zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Anpassungsbedarf:

Hinzufügung eines § 67b UVPG

§ 67b Anwendung sonstiger Vorschriften
Für Vorhaben nach § 65 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 UVPG gelten die §§ 44 bis 45b EnWG entsprechend.

2. Aufnahme von Geothermievorhaben in die UVP-Erleichterungen für Änderungsvorhaben

Die Stadtwerke München begrüßen ausdrücklich die mit § 9 Absatz 3a UVPG in Verbindung mit Anlage 1a verfolgte Zielsetzung, Änderungsvorhaben mit regelmäßig geringen Umweltauswirkungen von der UVP- und UVP-Vorprüfungspflicht freizustellen und dadurch die Umsetzung klima- und energiewendepolitisch wichtiger Maßnahmen zu beschleunigen. Die vorgesehene Privilegierung umfasst bereits verschiedene Vorhaben aus den Bereichen Windenergie, Biomasse, Gasinfrastruktur und Deponien. **Geothermievorhaben werden bislang jedoch nicht erfasst, obwohl auch hier zahlreiche Änderungsvorhaben typischerweise keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung leisten.**

Bei bestehenden Tiefengeothermieanlagen sind Erweiterungen durch zusätzliche Bohrungen mit Einbindung in vorhandene Anlagenstrukturen sowie Anpassungen, Modernisierungen und Optimierungen des laufenden Betriebs regelmäßig erforderlich, um die Effizienz der Anlagen, die Versorgungssicherheit sowie ihren Beitrag zueiner klimaneutralen Wärmeversorgung zu steigern.

Hierzu zählen insbesondere die Errichtung zusätzlicher Wärmetauscher, Optimierungen der Thermalwasserkreisläufe, Anpassungen der Reinjektions- und Fördertechnik, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung, die Erweiterung von Wärmenetzanschlüssen, die Nachrüstung technischer Nebenanlagen oder zusätzliche Bohrungen zur nachhaltigen Sicherung des Reservoirmanagements sowie Repowering- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb bestehender Betriebsstandorte. Solche Maßnahmen finden regelmäßig innerhalb bereits genehmigter Anlagen- und Betriebsflächen statt und führen typischerweise nicht zu zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Vor diesem Hintergrund sollte die geplante Privilegierung von Änderungsvorhaben konsequenterweise auch auf bestimmte Änderungen bestehender Geothermieanlagen erstreckt werden. Dies entspricht dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs, wonach Vorhaben von der UVP-Vorprüfung freigestellt werden sollen, wenn aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihres Standorts regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Gesetzentwurf sieht bereits vor, dass in atypischen Sonderfällen weiterhin eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird. Dieses Sicherungsinstrument wäre auch für Geothermievorhaben ausreichend.

Die Aufnahme von Geothermie in Anlage 1a UVPG würde einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Wärmewende leisten. Gerade in urbanen Räumen ist die Tiefengeothermie eine zentrale Technologie für den Aufbau einer klimaneutralen Fernwärmeversorgung. Die Genehmigungsbeschleunigung für Änderungen bestehender Anlagen ist daher ebenso sachgerecht wie die im Entwurf bereits vorgesehenen Erleichterungen für Windenergie-, Biogas- und Strominfrastrukturvorhaben.

Anpassungsbedarf:

Ergänzung einer neuen Nummer in Anlage 1a UVPG:

Änderung und Erweiterung von Geothermieanlagen, soweit die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen Flächeninanspruchnahmen erfordert und Eingriffe in Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 verursacht.

3. UVP-Erleichterung für den standortnahen Masttausch bei Freileitungen beibehalten, Bestandsschutz schaffen und mit § 43f EnWG harmonisieren

Standortsnaher Masttausch als typischer Modernisierungsfall

Die in Anlage 1a Nummer 6 UVPG vorgesehene Erleichterung für den **standortnahen Austausch von Freileitungsmasten** unterstützen wir ausdrücklich. Für den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Stromnetze müssen bestehende Masten und Fundamente regelmäßig erneuert oder an aktuelle technische Anforderungen angepasst werden. Da der Masttausch grundsätzlich innerhalb des bestehenden Leitungskorridors erfolgt und weder die Funktion noch die grundsätzliche Trassenführung der Leitung verändert, sind unter klar definierten Voraussetzungen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Praktische Beschränkung durch Gebietskulissen nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

Die aktuelle Formulierung führt jedoch in der praktischen Anwendung zu erheblichen Einschränkungen. Danach ist die Privilegierung ausgeschlossen, sobald sich Masten der betreffenden Leitung in Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 befinden. Dies hat zur Folge, dass bereits einzelne, häufig nur kurze Leitungsabschnitte innerhalb solcher Gebiete ausreichen, um die vereinfachte Modernisierung einer gesamten Trasse zu verhindern.

Dabei bleibt unberücksichtigt, dass viele dieser Schutz- oder Sensibilitätsgebiete erst nach Errichtung der jeweiligen Freileitung ausgewiesen wurden. Die bestehende Infrastruktur ist rechtmäßig vorhanden und wurde häufig über Jahrzehnte betrieben, bevor sich die rechtlichen oder planerischen Rahmenbedingungen geändert haben. Die gegenwärtige Regelung führt daher faktisch dazu, dass bestehende Leitungen in diesen Bereichen auf ihrem heutigen technischen Zustand „eingefroren“ werden. Eine zukunftsgerichtete Modernisierung, etwa zur Erhöhung der Betriebssicherheit, zur Erneuerung alternder Infrastruktur oder zur Anpassung an künftige Anforderungen des Stromnetzes, wird unverhältnismäßig erschwert oder sogar verhindert.

Dies steht im Widerspruch zu den politischen und regulatorischen Zielsetzungen eines beschleunigten Netzausbaus und einer effizienten Nutzung bestehender Infrastruktur. Gerade der standortnahe Austausch vorhandener Masten führt regelmäßig nicht zu einer neuen raumordnerischen Betroffenheit, sondern dient der Erhaltung und Modernisierung bereits bestehender Anlagen innerhalb bestehender Trassenkorridore.

Erforderliche Bestandsschutzregelung für rechtmäßig errichtete Bestandsleitungen

Vor diesem Hintergrund fordern wir, die Regelung um folgende sachgerechte Ausnahmemöglichkeit zu ergänzen:

Eine **Bestandsschutzregelung**, wonach bereits vor Ausweisung eines Gebietes nach Anlage 3 Nummer 2.3 errichtete Leitungen weiterhin von der Privilegierung erfasst werden können, sofern keine wesentliche Erweiterung der bestehenden Trasse erfolgt.

Durch eine solche Anpassung bleibt der Schutzgedanke der Regelung erhalten, ohne gleichzeitig die Modernisierung bestehender Freileitungsinfrastruktur unverhältnismäßig zu erschweren. Dies würde sowohl den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes als auch den Anforderungen eines zukunftsfähigen und leistungsstarken Stromnetzes angemessen Rechnung tragen.

Systematische Einordnung im Verhältnis zu § 43f EnWG

Die vorgesehene Regelung steht auch mit § 43f EnWG in Einklang. § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EnWG erkennt bereits an, dass für standortnahe Maständerungen unter bestimmten Voraussetzungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Während § 43f EnWG diese UVP-Ausnahme mit den Voraussetzungen für die Durchführung eines energiewirtschaftsrechtlichen Anzeigeverfahrens verbindet, regelt § 9 Absatz 3a UVPG in Verbindung mit Anlage 1a künftig verfahrensübergreifend, unter welchen Voraussetzungen bei typisierten Änderungsvorhaben regelmäßig auf eine UVP und eine UVP-Vorprüfung verzichtet werden kann. Die Regelungen erfüllen damit unterschiedliche Funktionen und stehen nicht im Widerspruch zueinander.

Eine Verankerung der UVP-Erleichterung im UVPG ist gesetzessystematisch sachgerecht. Die allgemeinen Voraussetzungen für die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben werden bereits in § 9 UVPG geregelt. Auch die Ausnahme für Änderungsvorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihres Standorts regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sollte deshalb zentral und einheitlich im UVPG bestimmt werden. Dadurch wird die Erleichterung unabhängig davon anwendbar, ob der Masttausch im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG oder in einem anderen fachrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt.

Begrenzung auf typisierte, regelmäßig umweltunerhebliche Maßnahmen

Die in Anlage 1a Nummer 6 vorgesehenen Voraussetzungen begrenzen die Erleichterung auf hinreichend bestimmte und typischerweise umweltunerhebliche Maßnahmen. Danach dürfen die Masten um nicht mehr als 20 Prozent erhöht und nicht mehr als 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung ersetzt werden; zudem dürfen keine besonders empfindlichen Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG berührt werden. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen atypischen Sonderfall bleibt nach § 9 Absatz 3a Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass besondere örtliche Umstände und mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen weiterhin berücksichtigt werden. Der Referentenentwurf führt hierzu aus, dass unter den genannten Voraussetzungen erhebliche nachteilige Auswirkungen ohne Durchführung einer regelhaften UVP-Vorprüfung ausgeschlossen werden können.

Die UVP-Erleichterung lässt im Übrigen die Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts sowie die Prüfung sonstiger öffentlicher Belange und der Rechte Dritter unberührt. Sie führt allein zum Entfall einer regelmäßig ergebnislosen zusätzlichen UVP-Vorprüfung, nicht aber zu einer materiell-rechtlichen Freistellung des Vorhabens.

Abstimmungsbedarf zwischen UVPG und EnWG zur Vermeidung von Vollzugsunsicherheiten

Zur Vermeidung unterschiedlicher Abgrenzungskriterien und daraus resultierender Vollzugsunsicherheiten sollten die Vorgaben des UVPG und des § 43f EnWG jedoch ausdrücklich aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis der in Anlage 1a Nummer 6 UVPG vorgesehenen prozentualen Begrenzungen zu der für bestimmte Höchstspannungsfreileitungen geltenden räumlichen Begrenzung auf 15 Kilometer nach § 43f

Absatz 2 EnWG. Die materiellen Kriterien für den Entfall der UVP beziehungsweise UVP-Vorprüfung sollten abschließend im UVPG geregelt werden. § 43f EnWG sollte insoweit auf § 9 Absatz 3a in Verbindung mit Anlage 1a UVPG verweisen und im Übrigen weiterhin die Voraussetzungen des energiewirtschaftsrechtlichen Anzeigeverfahrens bestimmen.

Anpassungsbedarf:

Ergänzung der Anlage 1a Nummer 6 UVPG entsprechend dem Referentenentwurf:

Änderung von Freileitungsanlagen nach Anlage 1 Nummer 19.1.2, 19.1.3 und 19.1.4 durch standortnahen Mastaustausch einschließlich der hierfür erforderlichen Änderungen der Fundamente, wenn die Masten nicht um mehr als 20 Prozent erhöht werden, nicht mehr als 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung ersetzt werden ~~***und die Maststandorte nicht in Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 liegen.***~~

Bestandschutzregel für Masten bei nachträglicher Ausweisung von Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3

Wir fordern, dass die Privilegierung für den standortnahen Mastaustausch nicht bereits dann ausgeschlossen wird, wenn einzelne Masten einer Bestandsleitung in Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 liegen. Für bestehende Leitungen, die vor Ausweisung dieser Gebiete errichtet wurden, sollte eine Bestandsschutzregelung nach Errichtungsjahr geschaffen werden. Damit wird verhindert, dass die Modernisierung ganzer Trassen durch wenige betroffene Masten blockiert wird und die bestehende Infrastruktur dauerhaft auf dem heutigen Stand verharrt.

Korrespondierende Anpassung von § 43f Absatz 2 EnWG:

Für die Beurteilung, ob bei standortnahen Masténderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, gilt § 9 Absatz 3a in Verbindung mit Anlage 1a Nummer 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch diese Verknüpfung werden die UVP-rechtlichen Anforderungen im UVPG gebündelt, während die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung im Anzeigeverfahren weiterhin in § 43f EnWG geregelt bleiben. Dies schafft eine klare, widerspruchsfreie und vollzugstaugliche Regelungsstruktur und leistet zugleich einen sachgerechten Beitrag zur Beschleunigung notwendiger Erhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Stromnetz.

4. Leitungsänderungsvorhaben, die den Transport von Strom aus EE-Anlagen sicherstellen sollen, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens auszunehmen, § 43 EnWG

Auch wenn der nachfolgende Vorschlag nicht unmittelbar Gegenstand des UVP-Anpassungsgesetzes ist, besteht aus unserer Sicht aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung mit § 43f EnWG ergänzender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der bei der nächsten EnWG Novelle berücksichtigt werden sollte:

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht an unzureichenden Netzkapazitäten scheitert, müssen Genehmigungsverfahren für den Ausbau und die Ertüchtigung bestehender Stromnetze

deutlich vereinfacht und mit verbindlichen behördlichen Entscheidungsfristen versehen werden. Gerade im Bestandsnetz sind viele Maßnahmen technisch und rechtlich komplex, obwohl sie regelmäßig auf vorhandenen Trassen aufsetzen und keine grundlegend neuen Eingriffe auslösen.

Dies zeigt sich exemplarisch am geplanten Ausbau einer rund 50 Kilometer langen 110-kV-Stromleitung von München in das Netzgebiet Moosburg.

Obwohl die Maßnahme eine bestehende Stromtrasse betrifft und der Schutzstreifen für den Ersatzneubau der Masten sowie den Tausch der Leiterseile lediglich um etwa zehn Meter verbreitert werden soll, wird sie behördlich vielfach wie ein vollständiger Neubau behandelt.

Bei Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Stromtrassen, etwa durch höhere oder breitere Masten, wird Netzbetreibern deshalb regelmäßig ein vollständiges Planfeststellungsverfahren auferlegt. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen:

- Das Verfahren umfasst zahlreiche formale Verfahrensschritte und Beteiligungen.
- Allein das Genehmigungsverfahren ab Einreichung der Antragsunterlagen dauert in der Regel mindestens zwei Jahre.
- Auch bei Nutzung einer vorhandenen Trasse werden Alternativprüfungen verlangt; dies kann dazu führen, dass abstrakte Kabel- oder Trassenalternativen aufwendig untersucht und widerlegt werden müssen.

Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren:

Notwendige Anpassungen im EnWG:

§ 43f EnWG Änderungen im Anzeigeverfahren
(1) Unwesentliche Änderungen … und
3. ~~Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden~~ ***das öffentliche Interesse der Änderung oder Erweiterung überwiegt*** oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes …
4. standortnahen Maständerungen ***einschließlich Mastersatzbauten, auch wenn diese zu einer Leistungs- oder Spannungserhöhung führen.***

Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur anzuwenden, wenn … Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.
Die Auswirkungen der zu ändernden oder zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der Betrachtung nach Satz 4 als Vorbelastung berücksichtigt werden. Soweit die Auswirkungen der Neu- oder Ersatzanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer sind als die Auswirkungen der Bestandsanlagen oder diesen entsprechen, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Satz 4 nicht zu erwarten ist.
~~Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn~~

~~***die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masterhöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.***~~

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. … Die Entscheidung ***und Begründung*** ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.